Maßstab 1:1000

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. D. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3627), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg diesen Bebauungsplan Nr. ____ die Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ dieses Bebauungsplan Nr. 3.0./1 bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nebenstehenden~~ nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 27. 11. 1984

Bürgermeister

Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13. 6. 84 die Aufstellung der 1. Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes Nr. 3.0./1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 21. 6. 84 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den 22. 6. 1984

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Harzburg, erteilt durch das Katasteramt Goslar am 16. 1. 85 Az.: V1-169/76
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16. 1. 85.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Goslar, den 17. 1. 85

Verm. Oberrat
Katasteramt Goslar

Der Entwurf der 1. Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Bad Harzburg, Bauamt.

Bad Harzburg, den 26. 6. 1984

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13. 6. 84 dem Entwurf der 1. Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21. 6. 84 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung/~~Ergänzung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2. 7. 84 bis 2. 8. 84 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 3. 8. 1984

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der ~~.....~~ Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 27. 11. 84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 27. 11. 1984

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Goslar/~~der Bezirksregierung Braunschweig~~ (Az. 61622-27) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Goslar, den 21. 4. 1985

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag

Der Rat der Stadt ist dem in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 10. 4. 85 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 10. 4. 85 rechtsverbindlich geworden.

Bad Harzburg, den 10. 4. 1985

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 10. 4. 1986

Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

1. Die dargestellten Pflanzflächen sind mit einer Mischpflanzung aus nachstehend aufgeführten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen; bereits vorhandener Bestand ist entsprechend zu ergänzen:

a) Die Terrassenböschungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen; die verbleibenden Böschungsflächen sind mit Gras zu begrünen.

Bäume	: Quercus pedunculata (robur)	EICHE	(1)
	Carpinus betulus	HAINBUCHE	(2)
	Sorbus aucuparia	EBERESCHE	(3)
	Betula verrucosa	– BIRKE	(4)
	Prunus avium	– VOGELKIRSCHE	(5)
Sträucher	:		
	Rosa canina	WILDROSE	
	Cornus sanguinea	– HARTRIEGEL	
	Corylus avellana	– HASELNUSS	
	Prunus spinosa	– SCHWARZDORN	

b) Der ca. 5,25 m breite Pflanzstreifen an der Süd- und Westgrenze ist in Fortführung bzw. Ergänzung des vorhandenen Bestandes so zu bepflanzen, daß eine dichte, gleichmäßige geschlossene Gehölzkulisse entsteht. In der Mittelzone sind baumartige Gehölze (Bäume 1. u. II. Ordnung) an den Rändern und strauchartige Gehölze (Sträucher) in abgestufter Höhe zu pflanzen.

Bäume 1. Ordnung:

Quercus pedunculata (robur)	– EICHE	(1)
Acer pseudoplatanus	– AHORN	(6)
Fagus silvatica	– BUCHE	(7)
Carpinus betulus	– HAINBUCHE	(2)
Populus tremula	– ZITTERPAPPEL	(8)

Bäume II. Ordnung:

Sorbus aucuparia	– EBERESCHE	(3)
Betula verrucosa	– BIRKE	(4)
Prunus avium	– VOGELKIRSCHE	(5)
Acer campestre	– FELDAHORN	(9)

Sträucher :

wie unter a) außerdem

Rhamnus frangula	– FAULBAUM	
Salix caprea	– SALWEIDE	
Crataegus monogyna	– ROT-/WEISSDORN	
Spirea duglasii	– SPIERSTRAUCH	

c) Die übrigen Pflanzstreifen (straßenbegleitende Pflanzgürtel, Abpflanzung der Außengrenzen und des Spielplatzes, Trennung des westlichen Campingquartiers) sind als gleichmäßig geschlossene Strauchkulisse mit eingefügten Baumgruppen und Einzelbäumen anzulegen.

Bäume : wie unter b)

Sträucher : Cornus sanguinea	– HARTRIEGEL	
Corylus avellana	– HASELNUSS	
Rhamnus frangula	– FAULBAUM	
Salix caprea	– SALWEIDE	
Crataegus monogyna	– ROT-/WEISSDORN	
Prunus spinosa	– SCHWARZDORN	

d) Für die einzeln dargestellten Bäume sind die unter a) und b) genannten Arten zu verwenden.

zusätzlich :	Populus tremula	ZITTERPAPPEL	(8)
	Fraxinus excelsior	– ESCHE	(10)

e) In die unter a) – d) angezeigten Pflanzungen können in kinzelstellung oder in Gruppen folgende Nadelgehölze eingestreut werden:

Pinus nigra austriaca	– KIEFER	(11)
Picea excelsa	– FICHTE	(12)

2. Im SO-Gebiet Campingplatz sind Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke zulässig.

3. Im Parkbereich sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten bedarf zulässig. Garagen sind außerhalb der Baugrenzen nicht zugelassen.

4. Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bewuchs, parkenden Fahrzeugen etc. von mehr als 1,00 m Höhe – gemessen rechtwinklig zur Fahrbahnoberkante – freizumachen bzw. freizuhalten.
Ausgenommen sind die in der textl. Festsetzung Nr. 1 aufgeführten Bäume II. Ordnung.

5. Im SO-Gebiet Campingplatz wird das mit SO 1 gekennzeichnete Gebiet als Durchgangs-Campingplatz und das mit SO 2 gekennzeichnete Gebiet als Dauer-Campingplatz festgesetzt.

6. In den SO-Gebieten Campingplatz und Ferienhäuser sind in den mit SO 3 gekennzeichneten Bereichen folgende bauliche Anlagen allgemein zulässig.
   - Schank und Speisewirtschaften
   - der Versorgung des Gebietes dienende Läden
   - Wohnungen für Personal

7. Entlang der an der nordöstlichen Planbereichsgrenze verlaufenden Bachee ist zum Campingplatz hin eine 5,00 m breite Schutzzone von jeglicher im Zusammenhang mit dem Campingbetrieb stehenden Nutzung freizuhalten. Dieser Bereich ist mit einer Erlenbepflanzung gegen Uferabbrüche und -ausspülungen zu sichern.

8. Bei Abweichungen zwischen den Pflanzgeboten und vorhandenen Bäumen jeglicher Art, soll der Bestand nicht entfernt werden. Jedoch soll die überwiegend vorhandene Birkenpappel (populus simonii) nicht weiter angepflanzt werden.

9. Die einzelnen Standplätze sind im SO¹ Gebiet min. 65 m² groß und im SO² Gebiet min. 75 m² groß anzulegen.

10. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten. Sie sind bei natürlichem Abgang oder mutwilliger Zerstörung durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
Als Baumarten sind zu verwenden:

Quercus pedunculata	– Eiche
Carpinus betulus	– Hainbuche
Sorbus aucuparia	– Eberesche
Betula verrucosa	– Birke

Erdarbeiten jeglicher Art sind in einem Umkreis von 3,50 m um die Stämme zur Erhaltung des Wurzelballens nicht zulässig.

Zeichenerklärung

Verwendete Planzeichen bei Änderung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 'CAMPINGPLATZ WOLFSTEIN'
- SO = SONDERGEBIET - CAMPINGPLATZ - GEM § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 10 BauNVO (Siehe textliche Festsetzung Nr. 5 u. 9.)
- SO = SONDERGEBIET - FERIENHÄUSER - GEM § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG u. § 10 BauNVO (Siehe textliche Festsetzung Nr. 6.)
- BAUGRENZEN - GEM § 23 Abs. 3 BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHTÜBERBAUBARE GUNDSTÜCKSFLÄCHEN - GEM § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. § 23 BauNVO
- II GF. 500 m² – ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN = RICHTUNGSVERKEHR
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- St – STELLPLÄTZE
- SICHTDREIECK
- KINDERSPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR SPORT UND SPIELEINRICHTUNGEN
- VON FAHRZEUGEN JEGLICHER ART FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- M – FLÄCHE FÜR MÜLLBEHÄLTER
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER (MIT KENNZEICHNUNG DER BÄUME GEMÄSS TEXTL. FESTSETZUNG)
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 10) – § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
- MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZUGUNSTEN DER CAMPINGPLATZBENUTZER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNSTREIFEN – min. 5 m breite BRANDGASSEN –
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Schutzzone – von jeglicher Campingplatznutzung freizuhalten – 5 m breit (siehe textl. Festsetzung Nr. 7)

Darstellung der Planunterlage

- FLURGRENZEN
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- 285,5 – ÖRTLICHE GELÄNDEHÖHEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25 000

Anlage 1

STADT BAD HARZBURG

BEBAUUNGSPLAN 'CAMPINGPLATZ WOLFSTEIN'

1. Teilweise Änderung

M. 1:1000